154. Johann Georg Manfred, geb. 27. December 1865 zu Laskowitz.
155. Johann Herald, geb. 6. Juni 1867.
156. Johann Walther, geb. 12. November 1868.
Graf Arthur auf Lorzendorf hat 2 Töchter und 1 Sohn:
157. Johanna Laura Luise, geb. 6. October 1857.
158. Johanna Theresia, geb. 21. December 1859.
159. Johann Arthur Hugo Alexander, geb. 14. August 1862 zu Lorzendorf.
Baron Georg in Brandenburg hat 1 Tochter:
160. Johanna Maria Rosa, geb. 15. März 1868 zu Brandenburg.

Anhang.

Die Bestätigung der Fideicommißstiftungs-Urkunde und deren Erläuterung.

Wir Maximilian der Ander von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Erzhertzog zu Österreich, Hertzog zu Burgundi, Marggraf zu Mähren, Hertzog von Luxemburg und in Schlesien ꝛc. ꝛc. Bekennen mit diesem Brief und Thuen Kundt Männiglich, daß Uns die gestengen Ehrenvesten Unsere Lieben getreüen Valtin Unser Rath Achacius und Hanns die Sauermänner Gebrüder zur Jeltsch in unterthänigkeit gebethen haben, daß Wir den Brüderlichen Vertrag, so Sie zwischen Ihnen Von Wegen Ihres Väterlichen Anererbten Guths zwischen einander Einhöllig auffgericht, gnädigst bestättigen und Confirmiren wolten, Welcher Von Worth zu Worth also lauthet wie folgt:

Im Nahmen Unsers Herrn Jesu; und der Heylig Unzertrennten Dreyfaltigkeit.

Zu Wißen Männiglichen; Nachdem die Edlen Ehrenvesten und Wohlbenahmbten Valtin, Achaci und Hanns die Sauermänner gebrüder auf der Jeltsch, sich ihres Bekommenen Väterlichen Guths halber Vergliechen, und eine Sonderung, doch ausgeschlossen der Lehne, und nicht weiter und anders dann Hernoch Benennter gestalt mit einander aufgericht. Als haben Sie diese folgende Erbeinigungs-Articul für sich

Im Jahre 1800 lebten folgende Fideicommiß-Interessenten: Georg auf Sterzendorf, Steinersdorf, Lorzendorf, Oberstruse und dessen minorennen Söhne Anton und Josef, Josef auf Gnichwitz, Graf Franz anf Jeltsch und Laskowitz und dessen 3 Jahr alter Sohn Gustav. Man war entschlossen, die dunklen Stellen des Fideicommißbriefes durch einstimmigen Familienbeschluß zu erläutern und bestimmte dazu einen Termin zu Schrebsdorf für den 23. August 1800 vor dem Justizcommissar und Notar des Breslauer Oberamts-Regierungs-Departement. Georg war zu erscheinen verhindert, bat aber die Beschlüsse ihm mitzutheilen, worauf er seine Erklärung abgeben wollte. Es wurde Folgendes festgesetzt:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und alle ihre Erben und nachkommen, so lange der Nahme und Stamm dieser Linien erstgedachter Sauermänner Dreyer Brüder von der Jeltsch wehret und Bleibet, Vestiglichen und unverbrüchlichen mit gutten raiffen Rath und eines Jeden würcklichen Bewilligung und In Worth, zu halten beschloßen:

Erstlichen soll es bey Unsers Vattern Seeligen Testament, Letzten Willen, und Verordnung aller Dinge, sonderlichen aber in dem Articul, woferne etwa einer unter Uns Brüdern nach dem Willen Gottes ohne Erben aus diesem Zeitlichen Abgienge, daß sein guth an die anderen Brüder komme, gäntzlichen Verbleiben, welchen Wir ferner auch dahin verstanden, gezohgen und Declariret haben wollen; Wo neben Brüdern, Bruders Kinder und Söhne Vorhanden, daß solche Brüdern Söhne oder Enckel an ihre Stirres tretten, und neben ihren Vettern so viel nehmen, als ihr Vatter und Groß Vatter, da der gelebet, genommen hat.

Ad § 1. Der Fall ist nicht bestimmt, wenn Bruders Kinder und Söhne ohne Onkel zur Succession berufen sind. Interressenten setzen fest, daß successio in capite (Theilung der Erbschaft nach der Köpfezahl = zu gleichen Theilen) nach Sachsenrecht stattfinde.

Zum Anderm sollen dieser Substitution und fidei Commiß nicht allein diese Güther und Unser Vermögen, so Wir nach Unserm Vatter Seeliger Bekommen, Inmaßen dies in Unserer auffgerichteten Brüderlichen Versiegelten Vergleichung, deren datum steht den 9: Juny anno im Neun und Sechtzigste in Specie zu Befünden, sondern auch Was ein jeder für sich selbst Künfttig mehrers erlangt, Herzubringt, und noch sich darbey unvergeben und unvertestirt Verläst, eingehörig und unterworffen seye; Also daß solche Güther und Verlaßenschaft, Sie seyn Beweglich oder unbeweglich aller für und für auf den Mannes Nahmen und Stammen, so lange der nach dem Göttlichen Willen Besteht und Wärth, Ita tamen, ut in Descendenti Linea Constituti, præ Collatoralib: Capiant, Jedesmahl fallen und Stammen sollen.

Der im § 2 angeführte Fall ist in der Art anzunehmen, wenn der Fideicommißerbe zugleich der nächste und alleinige Allodialerbe ist.

Zum dritten da etwas von Lehen unter diesen Güttern so in diese Brüderliche Erbschichtigung kommen, verhanden, und nach unserm absterben Hinter Uns verblieben; Sollen die Krafft dieser Erbeinigung, Inmaßen dieselben auf Jetzo Uns Brüdern allen Dreyen zugleich gehörig, als für ungetheilt und gemeines Guth, und also ingesambter Handt, von Uns und unserm nachkommenden Manns Stammen Jederzeit gehalten und Besessen werden, und demjenigen, so die zukommen möchten, nicht mehr dann die Nutzung daran zustehen, an denselben Lehen auch weder Jetzo durch Bemelte Unsere Brüderliche Vergleichung noch auch Künfftig in andere Weege

Das einzige Lehn ist jetzt Struse, das wie jedes andere Fideicommißgut angesehen und behandelt wird.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht weiter dann die bloße Nutzung davon gesondert und getheilet, die Güther aber an sich selbst Unser und Unser Nachkommen in gemein sein und Bleiben.

Zum Vierdten soll von den Güthern, so Jetzo bey dieser Unser Vergleichung Verhanden, oder Künfftig wie gemelt Herzugebracht, und nach eines Jeden Absterben unvertestiret und unvergeben darbey gelaßen Würden, in keinem Weege, und Von keinem Unser, oder Unser Nachkommen nichts vereüsert noch Veralieniret werden, es seyn dann das etwa ein Stück ungelegenheit halber Begeben, und ein beßeres oder gelegeners wieder an die statt gebracht würde. Undt im fall über dieß und unser Bemelter Ursachen etwas distrahiret und angeworden Würde, soll es Jure et facto nichtig seyn.

Zum fünfften soll das Baare Geldt, so einem jeden Bruder Innhalt der Besiegleten Theil Zettul Bey dieser Vergleichung zu Theil würde, in das ehiste so müglichen an liegende Gründe und Gütter angewendet werden; Mittler Weil aber ehe solches geschicht, soll daßelbe nichtweniger in diese Erbeinigung gehören, und gleichfalls für Stammguth gehalten, auch mit Rath, Vorwießen, und im Nahmen Unser Brüder aller sicher außgeliehen, angelegt, und in Haubtguth nicht verthan werden.

Zum Sechsten soll einem Jeden Bruder oder Dero Erben und Männlichen Nachkommen frey und bevorstehen, nicht allein vor seinem gewonnen und Ererbten Guth zu testiren, das gäntzlichen, oder zum Theil, wenn, wann und wohin Ihn das gelistet, bey seinem Leben, oder in seinem lezten Willen zu alieniren, zu verwenden, und zu vergeben, und also damit zu thun und zu laßen, sondern auch aus diesen Stammgüthern, so Wir Jetzo haben, oder Künfftig mehr darbey unverwendet laßen werden, und also einem Jeden aus seinem Antheil seinem Weibe etwas zu verleibgedingen, oder aber Usufructs Weise auf eine Zeit oder zum Leb Tagen zu verschaffen; Undt dann über das mehr auch seinem gefallen und gelegenheit nach, es sey seinem Weibe, Töchtern, auch einem Sohn für dem Andern, oder einem Bruder für dem Andern, eine Benennte Summa geldes, ausjetzt ermeltem seinem Stammguth aigenthümlichen zu verschaffen, oder zu geben, und neben dem auch ferner bis auf Ein Tausent Thaler Werth auf den Gottes Dienst, oder frembde Örther und wohin Ihn das gelüstet; Doch daß solch aigenthum Legat

Artikel 4 wird dahin verstanden, daß die Veräußerung eines einzelnen Theiles nur dann stattfinde, wenn das dafür substituirte Stück offenbar zum Vortheil der Interessenten gereiche, daher solche nur nach Anfrage der Agnaten und mit deren Genehmigung geschehen könne.

Bei § 5 wird auf die Erläuterung des § 2 Bezug genommen.

§ 6. Jedem Bruder oder Erben und männlichen Nachkommen steht frei, von seinem gewonnenen und ererbten Gut zu testiren, auch aus den Stammgütern und dem Fideicommißvermögen seiner Frau, Töchtern, einem Sohn vor dem andern, oder einem Bruder vor dem andern eine Summe aus seinem Fideicommißvermögen, es bestehe dasselbe in Gütern oder sonst Fideicommißcapitalien, abzureichen, nicht minder 1000 Thlr. schl. an Gottesdienst oder fremde Orte und wohin ihm das gelüstet zu verwenden, alle diese Gaben d. h. alle dergleichen Vermächtnisse können jedoch zusammengenommen nie den 4. oder 3. Theil desjenigen Güterwerthes übersteigen, für welchen der Fideicommißbesitzer die Fideicommißgüter übernommen.

Es liege eine Zweideutigkeit in den Worten: „Im Fall die Töchter aber weder aus diesem Stammgut noch auch sonst bedacht noch versehen wären, soll einer jeden Tochter, wofern deren nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

oder Gabe in allem zum Höchsten den Vierdten oder Dritten Theil eines Jeden Unser oder Nachkommen Stamm Güther ungefehrlichen Werth nicht übertreffen, und im Fall alßdann die Töchter solchermaßen wie gemeldet von Ihrem Vatter versehen, sollen Sie endtlichen darbey verbleiben, und nichts ferners aus Berührtem Stamm-Guth zu fordern haben; Imfall Sie aber Weder aus diesem Stamm-Guth noch auch sonsten Bedacht noch versehen wären, soll einer Jeden Tochter wofern Dero nit mehr dann Ein oder Zwo verhanden, wann Sie Heurath, aus diesem ihrem Vätterlichen Stammguth Drey Tausent Thaler, wofern aber Dero mehr dann Zwo, alsdann einer Jeden Zwey Tausent Thaler neben anderer gebührlichen Abferttigung und Außrichtung für allen ihren Zustandt und Loco legitimæ gegeben werden.

Zum Siebenden da etwa noch einem oder dem Andern Bruder, oder auch Dero Erben und Unsern Nachkommenden Manns-Stammen nach göttlicher schickung eine Wittib verbliebe, und dieselbe Von ihrem Manne gegen der Gerade, Muß Theil, und anderm fraulichem Zustande in Andere Weege nicht versehen; Als sollen Ihr für solche Stück und frauliche Gerechtigkeit aus berührten Stammgüthern, damit die nicht Spoliret, noch Verringert, fünf hundert Thaler, damit Sie dieser Stück halber gäntzlichen abgerichtet seyn soll, zugestellt und gegeben werden; Wann aber der Mannes Stamm unser Dreyen Brüder und Dero Linien nach dem Willen des Allmächtigen Abgienge, also das kein Sauermann Von der Jeltsch mehr vorhanden, alßdann Succediret der Weib-Stamm, und diejenigen, so von Ihnen Herkommen billig; Doch soll Demjenigen so auf solchen fall nach Göttlichem Willen der letzte wäre, freysein und bevorstehen, von solchen Stammgüthern nach seinem Gefallen und Erkänntniß zu disponiren und ordnung zu machen.

Solchergestalt woferne berührter disponent ein oder mehr Töchter, oder Töchters Kinder, oder aber auch in Mangel der Töchter, Schwester oder Schwester Kinder Hinter sich mehr denn eine oder zwei vorhanden, wenn sie heirathet aus diesem ihren väterlichen Stammgut 3000 Thlr., wofern aber deren mehr, dann einer jeden 2000 Thlr. neben anderer gebührlichen Abfertigung und Ausrichtung für allen ihren Zustand und loco legitimæ gegeben werden." Die Interessenten interpretiren diesen Artikel dahin, daß jede der Töchter nur alsdann die 3000 resp. 2000 Thlr. schl. erhalten könne, wenn sie weder aus dem Fideicommißvermögen noch sonst aus dem väterlichen Allodial bedacht worden, in welchem Falle sie sowohl dieses Quantum als auch die gebührliche Abfertigung (die von den Interessenten hiermit auf 1000 Thlr. bestimmt wird) zu fordern befugt sein soll; im entgegengesetzten Falle und wenn sie vom Vater bedacht worden, cessirt ihre Forderung, doch sind auch die angeführten Gelder der Töchter mit unter dem Drittel begriffen und kann ein Mehres nicht aus dem Fideicommißvermögen herausgenommen werden.

§ 7. Auch die 500 Thlr., welche der Wittwe zugedacht werden, sind unter dem Drittel mitgegriffen.

Bei Succession des Weibesstammes findet dieselbe Ordnung wie bei den Männern statt. Wie bei dem Männer-Fideicommiß die weiblichen ganz ausgeschlossen werden, findet Gleiches statt, sobald die weiblichen zur Succession gelangen und wird festgesetzt: so lange der Weiberstamm dauert, werden alle aus demselben erzeugten Söhne ausgeschlossen, z. B. es hätte eine Interessentin, oder zum Fideicommiß berufene Frau eine Tochter und einen Sohn, so schließt die Tochter den Sohn von der Succession aus.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verließe, daß dennoch derjenige Weib-Stamm, so in der Spilmagschafft etwas weiter dann Töchter, und Töchter Kinder oder Schwestern und Schwester Kinder gesipt, nach freundtlicher und billiger Erkänntniß des Disponentis und also des Lezten in diesem Stamme, auch mit etwas aus Vielbemelten Stammgüthern bedacht und Versehen werde.

Undt haben demnach obbemelte drey Brüder die Sauermänner auf der Jeltsch Hiermit frey Wießentlich für Uns, alle Unsere Erben und Nachkommen, bei Unsern christlichen gewießen, Trauen und Glauben an Eydesstatt einander zugesagt und Versprochen, Thun auch solches Hiermit in Krafft dies in der besten form, Mäeß und Gestalt, Wir solches von Recht oder Gewohnheit Wegen am aller beständigsten forthin und Künfftig diese Unsere auffgerichtete Erbeinigung in allen vorgeschüzten Puncten und Articuln gantz unveränderlichen statt und fest zu halten, darwieder weder Geist- noch Weltlich zu Handeln, und im fall solches nicht gelten solt, in gestalt eines Contract pacts oder Vergleichung; So wollen Wir doch alle sambt und sonderlich, daß es gelte und bestehe, in form und gestalt eines lezten Willens, oder aber sonsten anderer Weege und Weise, wie daß von Recht oder gewohnheit wegen Kräfftig bestehen kan oder mag; Zu mehrer Vergewißheit unn stetthaltung haben Wir Dero gleichlauthende Schrifften zu Handen Jedes Brudern eine, mit Unsern angebohrnen Siegeln und aigenen Handt Unterschrifften verferttiget und bekräfftiget, und neben Uns erbethen die Edlen, Ehrevesten Albrechten Sauermann zu Jackschenau, Haubtmann zu Breßlau, Wolf Haunoldt zu Bresa und Hans Brzyßki von Ratscheborwitz zur Bernstadt, daß Sie Hierbey auch Ihre Innsiegel auffgedruckt; Doch Ihnen und Ihren Erben ohne Schaden.

Actum Jeltsch den 9. Tag Juny Anno im Tausent fünff Hundert und Neun und Sechtzigsten

Als haben Wir angesehen gedachter Sauermänner Gebrüder Unterthänige Bitt, auch Ihrer Vorfahren, und sonderlich Valtin Sauermanns Unsers Raths, Uns und Unsern Vor-Vorfahren Vielfältige getreüe und auffrecht gelaiste Dienste und Ihnen derhalben bemelten inserirten Vertrag aus Gnaden gnädiglich confirmiret und bestättiget; Confirmiren und bestättigen dann auch aus Regierender Römischer Königl. Macht und als Obrister Hertzog in Schlesien, Hiermit Wißeentlich

Es steht dem weiblichen Stamm zu, über den dritten Theil des ursprünglichen Instituts zu disponiren.

Die Succession ist von Leuthold und seiner Gattin Juliane Perpetua herzuleiten. Stirbt die weibliche Linie aus, so wird dem ersten männlichen Fideicommißerben, welcher von dem Weiberstamm der erste Nachfolger ist, die Freiheit eingeräumt, dem Sinn des Instituts gemäß von dem Fideicommiß-Vermögen nach Gefallen zu disponiren.

Endlich liegt in der alten Urkunde die Unbestimmtheit, nach welcher Maßgabe die Fideicommißgüter angenommen werden sollen und einigten sich die Interessenten darüber, daß der älteste von den Erben jedes Fideicommißgut mit Appertinenzien einzeln abschätzen, dem jüngsten Erben und nächst ihm, dem folgenden die Befugniß eingeräumt werde, das Gut für den taxirten Werth zu wählen. Schlägt er und sein nächstfolgender Erbe das Gut aus, so liegt dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in Krafft dieses Briefs, so viel Wir deren zu confirmiren haben sollen und mögen; Meinen setzen und Wollen, daß mehr berührter Vertrag zwischen bemelten Gebrüdern, Ihren Erben und Nachkommen stets fest und unverbrüchlich gehalten werden solle, Vor Männiglich unverhindert, und gebiethen Hierauf allen und Jeden Unsern Unterthanen, weß Hohen oder Niedern Würden, Standts, Ambts, oder Weesens die seyn, sonderlich aber Unsern Jeztigen und Künfftigen Ober-Haubtleuthen in Schlesien, daß Sie über ob- und Vielbemelten Vertrag gebührlichen Schutz und Handt halten, darwieder nit Thuen, noch sonst Jemandt andern denselben zu Hindern, zu sehen noch verstatten in keinerley Weise noch Weege, als lieb einem Jeden sey Unser schwere Straff und Ungeadt zu vermeiden. Doch Unsern Lehen Diensten und sonst Männiglichen an seinem Recht und gerechtigkeit Hiermit unvergrieffen. Mit Uhrkundt dies Briefs besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangendem Innsiegel Geben auf Unserm Königlichen Schloß Prag den 8. Tag des Monaths Marty nach Christi Unsers lieben Herrn geburth fünfftzehen Hundert und im Siebentzigsten, Unserer Reichs des Römischen im Achten, des Hungarischen im Siebenden, und des Böhmischen im 22ten Jahre.

Ältesten ob es taxmäßig anzunehmen; sind mehre Güter vorhanden, von denen der jüngste nur eins gewählt hat, so erlöscht bei dem zweiten oder mehren Gütern sein Wahlrecht und es treten an dessen Stelle seine nächstfolgenden Miterben; wird auch von diesen die Wahl ausgeschlagen, so muß solches der älteste Fideicommißbesitzer taxmäßig übernehmen und den übrigen (zu 6 pro cent) anweisen.

Grundbesitz der Jeltscher Linie.

Adelsbach, N W zu W, eine Meile von Waldenburg, war lange Zeit hindurch der Stammsitz eines Zweiges der Czettritz, der sich nach diesem Hause nannte. Hans kaufte 1466 die Zeiskenburg, Georg, der Adelsbach 1541 von seinem Bruder Ulrich erbte und 4 Jahre später starb, hinterließ 2 Söhne, von denen Abraham die Linie Adelsbach fortsetzte, Georg die Linie zu Schwarzwaldau errichtete. Abrahams gleichnamiger Sohn, geboren 1560, starb 1598. Mit einer von Ratschin zeugte er mehre Söhne. Da der ältere, Heinrich Noa, ohne männliche Erben starb, so fiel Adelsbach an den jüngsten übrig gebliebenen Hans Georg. Dieser war vermählt mit Catharina von Czetteritz aus dem Hause Waldenburg. Beide Gatten verkauften 28. Juli 1655 der Wittwe Susanna, Freiin von Saurma, geborene von Gellhorn auf Auras, zu Händen ihres Curator Wolf Albrecht, Freiherr von und auf der Jeltsch, das Obervorwerk Adelsbach und das Recht an dem Gottesberge, nämlich die Niederseite und das neu erbaute Dorf Lässig, samt dem Vordertheil des Lässiger Waldes „Wildberg," ferner Liebersdorf und Rothenbach. Die Wittwe verkaufte an demselben Tage das Niedergut zu Adelsbach und den Hintertheil des Lässiger Waldes, Haus und Feste Zeisberg und das dazugehörige Fröhlichsdorf der genannten Catharina von Czettritz. [1]

[1] Schw.-Jauer Landb. 521 bis 527.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf